

SARS-CoV-2-Hygienschutzmaßnahmen für die Branche Bühnen und Studios

Maßnahmenkonzept

Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Hierfür ist es notwendig, Produktionen zu konzipieren, die für die Situation der SARS-CoV-2-Pandemie geeignet sind. Die Wiederaufnahme von bestehenden Stücken ist neu zu bewerten. Insbesondere ist auf körpernahe Szenen zu verzichten. Mitwirkende müssen einen Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m bzw. die in dieser Handlungshilfe für die einzelnen Sparten festgelegten Mindestabstände einhalten. Künstlerische Vorgaben rechtfertigen nicht die Reduzierung des Abstands.

Der Schutz von Risikogruppen unter den an Produktionen beteiligten Personen ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Zur Risikogruppe gehören insbesondere Personen, die aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen ein höheres Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Verlauf haben.

Wir beziehen uns hierbei auf die Thüringer Hygienschutzverordnung des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums für Gesundheit.

1. Gesundheitszustand (Schauspieler)

- a) Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zuhause bleiben bzw. einen Arzt aufsuchen: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome.
- b) Gleiches Vorgehen gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- c) Bei einem positiven Test auf das Coronavirus (COVID-19) im eigenen Haushalt muss die betreffende Person 14 Tage aus dem Betrieb genommen werden.

Die Theaterleitung führt vor Aufführungsbeginn eine Befragung der Schauspieler zum aktuellen Gesundheitszustand (oben genannte Punkte a, b, c) durch und

dokumentieren diese.

Schauspieler werden nicht an der Vorstellung teilnehmen, wenn mindestens einer der Punkte a, b, c zutrifft.

2. Gesundheitszustand (Zuschauer)

a) Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zuhause bleiben bzw. einen Arzt aufsuchen: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome.

b) Gleiches Vorgehen gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.

c) Bei einem positiven Test auf das Coronavirus (COVID-19) im eigenen Haushalt muss die betreffende Person 14 Tage aus dem Betrieb genommen werden.

Die Theaterleitung führt vor Aufführungsbeginn eine Befragung der Zuschauer zum aktuellen Gesundheitszustand (oben genannte Punkte a, b, c) durch und dokumentieren diese.

Zuschauer werden nicht an der Vorstellung teilnehmen, wenn mindestens einer der Punkte a, b, c zutrifft.

3. Der Umgang mit dem Publikumsverkehr

- Der Eintritt in die Blaue Bühne erfolgt nur mit Mund-Nasen-Bedeckungen oder Mund-Nase-Schutz durch einen separaten Eingang.
- Vor Einlass wird der Gesundheitszustand der Zuschauer erfragt und dokumentiert. (S. 2. Gesundheitszustand)
- Die Zuschauer werden von einem Ordner an einen Tisch mit Bestuhlung geführt. Erst am Tisch darf der Mund-Nase-Schutz entfernt werden.
- An einem Tisch können zwei Haushalte Platz nehmen.
- Die Tische mit der Bestuhlung müssen mit dem Mindestabstand von 1,50 m voneinander getrennt und mind. 2m vom Bühnenrand entfernt platziert sein.
- Beim verlassen des Theaters wird ein separater Ausgang benutzt. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht alle gleichzeitig aufbrechen, sondern ein Haushalt nach dem anderen das Theater verlassen. Für die Regelung des Publikumsverkehrs ist ein Ordner zuständig. Sobald der Tisch verlassen wird, gelten wieder 1,50 m Abstand und

Mund-Nasen-Schutz Pflicht.

4. Maßnahmen auf und hinter der Bühne

- Die Schauspieler dürfen erst nach Betreten der Bühne den Mund-Nasen-Schutz entfernen. Es ist allerdings während der gesamten Vorstellung zu beachten, dass unabhängig von der künstlerischen Vorgabe der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten ist.
- Hinter der Bühne ist darauf zu achten, dass es zu keiner Begegnung der Schauspieler kommt.
- Es sollten nie mehr als zwei Schauspieler gleichzeitig auf der Bühne sein.
- Körperlicher Kontakt, Gesang oder eine extra laute Aussprache (z.B. schreien) ist während der Aufführung zu vermeiden. Sollte es dennoch dazu kommen, dass gesungen, getanzt oder exzessiv gesprochen wird, dann ist ein Abstand von mindestens 6 m einzuhalten. Dieser kann durch geeignete technische Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzscheiben) reduziert werden.
- Es sollte generell nicht in die Richtung des Zuschauerraumes gesprochen werden.
- Bei der Verbeugung am Ende der Aufführung nehmen sich die Schauspieler nicht an den Händen.

5. Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

- Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung des SARS CoV-2-Erregers und haben daher eine zentrale Bedeutung. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Dies ist insbesondere bei den Tätigkeiten der Maskenbildnerinnen und Maskenbildner oder der Anprobe erforderlich. Alternative Schutzmaßnahmen können z. B. sein: Trennung durch Schutzscheiben oder Schutzfolien, Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung (z. B. geeignete Atemschutzmaske und flüssigkeitsundurchlässiges Visier).
- Alle Mitwirkenden müssen mindestens 1,5 m Abstand bzw. die in dieser Handlungshilfe für die einzelnen Sparten festgelegten Mindestabstände zu anderen Personen halten. Mund-Nasen-Bedeckungen oder Mund-Nase-Schutz stellen keine Alternative zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen dar.

6. Probenräume (Sprechtheater, Musik)

- Die Größe der Probenräume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig

anwesenden Personen. Pro Person sollen mindestens 20 m² Grundfläche zur Verfügung stehen.

- Wenn die erforderlichen Abstände von Personen konsequent eingehalten werden, ist auch eine kleinere Grundfläche möglich (z. B. Stimmzimmer für Sprechproben)
- Personen, die nicht unmittelbar proben (z. B. Regisseure/Regisseurinnen) benötigen im Gegensatz zu den unmittelbar Probenden nur mindestens 10 m² Grundfläche, wenn sie durch wirksame Maßnahmen (z.B. Schutzscheiben) abgetrennt sind.
- Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen, zum Beispiel ist mindestens stündlich eine effektive Querlüftung durchzuführen. Eine raumluftechnische Anlage kann ausreichend sein. Dies ist auf die jeweilige Probensituation auszulegen. Hierbei kann die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.
- Der Abstand zwischen den Tanzenden soll mindestens 6 m betragen. Daraus ergibt sich die maximale gleichzeitige Anzahl der Personen im Probenraum.
- Nach der Nutzung sollen im Probenraum gründliche Reinigungen des Fußbodens und aller mit den Händen berührten Teile durchgeführt werden.
- Personen, die nicht unmittelbar am Probengeschehen beteiligt sind, dieses aber verfolgen sollen, sollen per Übertragungstechnik in separaten Räumen beteiligt werden.

7. Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

- Wenn die erforderlichen Abstände von Personen konsequent eingehalten werden, ist auch eine kleinere Grundfläche möglich (z. B. Stimmzimmer für Sprechproben)
- Personen, die nicht unmittelbar spielen (z. B. Regisseure/Regisseurinnen) haben sich nicht hinter der Bühne aufzuhalten.
- Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen, zum Beispiel ist mindestens stündlich eine effektive Querlüftung durchzuführen. Eine raumluftechnische Anlage kann ausreichend sein. Dies ist auf die jeweilige Probensituation auszulegen.
- Wenn die Witterung es erlaubt, sollte unter Beachtung der Abstandsregeln im Freien geprobt oder gespielt werden.

8. Weitere organisatorische Schutzmaßnahmen

Zur Erfüllung der Anforderungen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des

Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) stellt die VBG eine allgemeine Handlungshilfe für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2 mit umfangreichen Maßnahmen zur Verfügung.

Insbesondere folgende branchenspezifischen Schutzmaßnahmen sind zusätzlich zu den Abstandregeln geeignet, das Risiko einer Infektion beim Probenbetrieb zu minimieren:

- Der Umgang mit Covid-19-Verdachtsfällen ist mit Unterstützung eines Arztes festzulegen. Hierzu hat die DGUV die Information „Coronavirus SARS-CoV-2 – Verdachts-/ Erkrankungsfälle im Betrieb“ erstellt.
- Bildung von festen Teams, die zusammenbleiben. Teams so klein halten wie möglich. Teams nicht mischen und Kontakt zwischen Teams vermeiden, auch in Umkleide-, Sanitär- und Pausenräumen.
- Anproben und Kostümfertigung wo es möglich ist, mit Hilfe von Schneiderpuppen durchführen. Anproben auf ein Minimum reduzieren und dabei ausreichenden Atemschutz tragen (z. B. Atem- schutz-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckung).
- Hygienestandards beim Umgang mit Probenkostümen einhalten: Wäsche in Körben sammeln und beim Handhaben Handschuhe sowie ausreichenden Atemschutz tragen (z.B. Atemschutz-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckung).
- Für die Tätigkeiten von Maskenbildnerinnen und Maskenbildnern ist sinngemäß der SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard der BGW für Friseurbetriebe anzuwenden.

Grundsätzlich gelten immer folgende Hygienetipps:

Regelmäßiges Hände waschen, Hände aus dem Gesicht nehmen , richtig Husten und Niesen (in die Beuge nicht in die Handfläche), Wunden schützen (z.B. Pflaster) , regelmäßig Lüften, Wäsche heiß waschen, Abstand halten und Mund-Nasen-Schutz tragen.

Informations- und Bildmaterial gibt es unter [Infektionsschutz.de](https://www.infektionsschutz.de)